

REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie SEKTION II

Zl. 14 1531/13-II/5/94

18/5N-4497ME 42/1ME

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2208

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Feldmann

Wien, am 11. April 1994

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1082 Wien Betrifft GESETZENTWUBE ZI. -GE/19

Datum: 2 0. MRZ. 1994

Verteilt 2.1. April 1994

In habitor

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG), BMwA

GZ 92.910/27-IX/7/93; Stellungnahme des BMUJF

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (BauprodukteG-BauPG) vom 16. März 1994, Zl. 14 1531/5-II/5/94.

Für die Bundesministerin: Dr. Waltraud Petek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mout unger



REPUBLIK ÖSTERREICH Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie SEKTION II

Zl. 14 1531/5-II/5/94

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 232608

Durchwahl:

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2008

DVR: 0441473

Feldmann

Sachbearbeiter:

Wien, am 16. März 1994

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55-57 A-1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz-BauPG) do. GZ. 92.910/27-IX/7/93 Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

Zu dem mit Schreiben vom 2. Februar 1994 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit diesen (Bauproduktegesetz-BauPG), GZ. 92.910/27-IX/7/93, nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wie folgt Stellung:

Grundsätzlich besteht gegen den gegenständlichen Entwurf kein Einwand seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Famlilie.

Es wird begrüßt, daß eine Schutzklausel zugunsten weitergehender Umweltschutzvorschriften, die vom gegenständlichen Entwurf unberührt bleiben sollen, beinhaltet ist (§ 4 Abs. 2)

und auch bei den Brauchbarkeitsanforderungen an ein Bauprodukt die wesentlichen Anforderungen des Umweltschutzes (§ 5 Abs. 1) berücksichtigt werden.

Zu § 7 Abs. 5 u. 6:

Für den Fall, daß keine Zulassungsstelle für das Verfahren und die Entscheidung über die europäische technische Zulassung festgelegt wird, ist in § 7 Abs. 5 die Einrichtung eines Bauproduktebeitrates vorgesehen. Dieser Beirat soll aus Fachleuten auf dem Gebiet der Bautechnik bestehen.

Um auch in diesem Fall eine ausreichende Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes zu gewährleisten, wird angeregt, einen Experten für biologisch-ökologisches Bauen entweder aus dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie oder einen Vertreter einer einschlägig befaßten Lehrkanzel der Technischen Universität Wien (z.B. Institut von Herrn Prof. Panzhauser) bzw. des Österreichischen Instituts für Baubiologie in den Beirat zu berufen.

Fur die Bundesministerin: U N T E R P E R T I N G E R

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: